

## Kolumne

**Nötigung im Straßenverkehr**

Jedem Kfz-Lenker ist wohl bewusst, dass er auf der Autobahn auf das vor ihm fahrende Kfz nicht zu nahe auffahren darf und zu diesem einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten hat – da er sonst übrigens ein Vormerkdelikt und damit einen „Punkt“ im Führerscheinregister riskiert –, ein anderes Kfz nicht vom Fahrstreifen abdrängen oder gar auf eine Person, die einen freien Parkplatz reserviert, zufahren darf, um sie zum Weggehen zu bewegen.

Kaum jemandem ist aber bewusst, dass diese Tatbestände nicht nur verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen unterliegen, sondern auch gerichtlich strafbare Handlungen darstellen können. Gemäß § 105 Strafgesetzbuch (StGB) ist nämlich derjenige mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, der einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

Während das Vorliegen von Gewalt jedenfalls dann zu bejahen ist, wenn z. B. ein anderes Kfz touchiert wird, um sich den Weg frei zu machen, ist sie nach der Auffassung der Gerichte auch dann gegeben, wenn auf eine Person, die einen Parkplatz frei hält, immer näher zugefahren wird, damit sie die Parklücke verlässt. Ähnlich ist die Situation, wenn beispielsweise wegen einer Veranstaltung die Zufahrt beschränkt oder gesperrt wird. Auch hier ist Vorsicht geboten, vor allem bei privaten Securitybediensteten, die aus Eifer (und meist auch Unwissenheit) mitunter nicht davor zurückschrecken, vor ein Kfz zu springen, um es am Weiterfahren zu hindern.

In letzter Zeit gab es öfters strafrechtliche Verurteilungen wegen derartiger Verhaltensweisen, worüber auch in den Medien berichtet und wodurch eine rege Diskussion ausgelöst worden ist. Aufgrund der Tendenz in der öffentlichen Meinung, den Stra-



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

ßenverkehr zu entschleunigen und die auch die einschlägigen Plakatwerbungen entlang der Autobahnen bestimmt, ist zu erwarten, dass derartige Verurteilungen häufiger werden.

Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung droht dem Lenker eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die zwar in eine Geldstrafe umgewandelt und /oder auch unter gleichzeitiger Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden kann – und bei erstmaliger Verurteilung normalerweise auch wird –, die aber dennoch eine Vorstrafe bedeutet; außerdem ist man zum Tragen der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet.

Aber zusätzlich zu den strafrechtlichen Konsequenzen kann ein solcher Vorfall dem Kfz-Lenker insofern teuer zu stehen kommen, als bei Verursachung eines Schadens Regressmöglichkeiten des Haftpflichtversicherers bestehen, womit ein Lenker für den Schadenersatz letztlich womöglich selbst aufzukommen hat.

Dass dies einen Moment der Ungeduld im Straßenverkehr exorbitant verteuern kann, liegt auf der Hand. Denn zweifellos werden die beschriebenen Fahrverhalten meistens nur in Ausnahmesituationen gesetzt, beispielsweise unter besonderem Zeitdruck oder ähnlichem. Solche Beweggründe sind im Falle eines Strafverfahrens aber nicht beachtlich und vermögen den Lenker nicht zu exkulpieren. Insofern ist es wohl besser, man lässt sie gar nicht erst aufkommen!

Gute Fahrt wünscht Ihnen

Ihr Dr. Werner Loos

[www.loos-law.at](http://www.loos-law.at)